

Wettbewerbspolitik

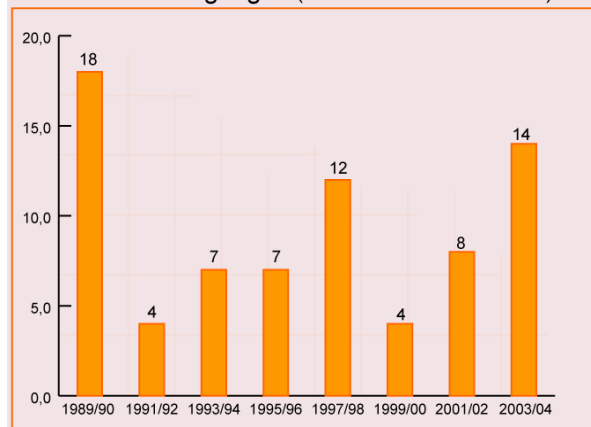
Ohne Wettbewerb können Märkte nicht funktionieren und ihre positiven Wirkungen entfalten. Die Wettbewerbspolitik hat die Aufgabe, den Wettbewerb sicherzustellen. Dazu setzt die Wettbewerbspolitik, die auf nationaler und europäischer Ebene betrieben wird, verschiedene Maßnahmen ein: Kartellverbot, Missbrauchskontrolle und Fusionskontrolle. Darüber hinaus zählen die Liberalisierung und die Kontrolle staatlicher Beihilfen zur europäischen Wettbewerbspolitik.

Deutsche Wettbewerbspolitik

In Deutschland ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von 1957 – auch „Kartellgesetz“ genannt – mit seinen späteren Änderungen gesetzliche Grundlage der staatlichen Wettbewerbspolitik. Wichtigste Inhalte dieses Gesetzes sind das Kartellverbot, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und seit 1973 die Fusionskontrolle (Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen):

- **Kartellverbot:** Nach dem GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, untersagt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Solche Absprachen können beispielsweise hinsichtlich der Preise oder Mengen getroffen werden. Unter bestimmten Bedingungen können Kartelle aber vom Kartellverbot freigestellt werden. Dazu zählen u.a. Einkaufskooperationen, Normen- und Typenkartelle, Konditionenkartelle, Spezialisierungskartelle und Mittelstandskartelle.
- **Missbrauchsaufsicht:** Marktbeherrschende Unternehmen haben einen zusätzlichen Verhaltensspielraum, den sie nutzen können, um ihre Abnehmer „auszubeuten“ oder ihre Konkurrenten zu behindern. Sie können beispielsweise ihre Preise gegenüber den Preisen der Wettbewerber erhöhen, ohne einen Gewinnrückgang fürchten zu müssen. Für die Verbraucher bedeutet der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ungerechtfertigte Preiserhöhungen und oft eine Verkleinerung des Produktangebots. Das Bundeskartellamt hat die Möglichkeit, die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen zu untersagen.
- **Fusionskontrolle:** Der Zusammenschluss von Unternehmen sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wettbewerber verringert. Die Fusionskontrolle hat zum Ziel, eine übermäßige Unternehmenskonzentration zu verhindern. Das Bundeskartellamt untersagt einen Zusammenschluss, wenn zu erwarten ist, das durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. Ein einzelnes Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn es mindestens ein Drittel des relevanten Marktes kontrolliert; eine Unternehmensgruppe gilt als marktbeherrschend, wenn drei oder weniger Unternehmen einen Marktanteil von mindestens 50 Prozent oder wenn fünf oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von mindestens zwei Dritteln haben. Kann das Unter-

Zahl der Untersagungen (nach Berichtszeiträumen)



Quelle: Bundeskartellamt



nehmen nachweisen, dass durch den Zusammenschluss Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, kann die Fusion genehmigt werden. Beim Bundeswirtschaftsminister kann eine Ministererlaubnis beantragt werden, wenn die gesamtwirtschaftlichen Vorteile die Wettbewerbsbeschränkungen aufwiegen oder der Zusammenfluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt wird.

Eine weitere Grundlage der deutschen Wettbewerbspolitik ist das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Es soll Verbraucher davor schützen, dass ein Anbieter Vorteile gegenüber seinen Konkurrenten erreicht, die nicht auf seiner Leistung, sondern auf unfairen Wettbewerbspraktiken beruhen. Verboten ist beispielsweise irreführendes oder sittenwidriges Verhalten. Das UWG wurde vor Kurzen modernisiert. Dabei wurde an den Grundprinzipien wie der Verpflichtung zu lauterem Wettbewerb und dem Irreführungsverbot festgehalten. Gestrichen wurde dagegen das Sonderveranstaltungsverbot für Sonderaktionen außerhalb des Sommer- und Winterschlussverkaufs. Nun können Einzelhändler Sonderaktionen durchführen, wann immer es ihnen erfolgversprechend erscheint.

Europäische Wettbewerbspolitik

Grundlage der europäischen Wettbewerbspolitik ist der EG-Vertrag und die Fusionskontrollverordnung. Die europäische Wettbewerbspolitik findet immer dann Anwendung, wenn der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU spürbar beeinträchtigt wird (Zwischenstaatlichkeitsklausel). Die europäische Wettbewerbspolitik konzentriert sich auf vier Tätigkeitsbereiche:

- Kartellverbot und Missbrauchsaufsicht: Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Preisabsprachen oder Kartelle zwischen Wettbewerbern) und die missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen sind nach dem europäischen Wettbewerbsrecht ebenfalls verboten.
- Fusionskontrolle: Die europäische Kommission kontrolliert ebenfalls Unternehmenszusammenschlüsse, die zu einer marktbeherrschenden Stellung führen könnte. Die Kommission kann solche Unternehmenszusammenschlüsse unterbinden.
- Kontrolle staatlicher Beihilfen: Staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen, sind durch den EG-Vertrag untersagt. Dadurch soll verhindert werden, dass beispielsweise Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind und keine Aussichten auf finanzielle Erholung haben, nur durch staatliche Subventionen aufrechterhalten bleiben. Auch soll verhindert werden, dass durch staatliche Beihilfen bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse zum Nachteil anderer Unternehmen oder Erzeugnisse begünstigt werden, die keine staatlichen Hilfen erhalten.
- Liberalisierung: In vielen Mitgliedsländern der Europäischen Union haben die Staaten öffentlichen oder privaten Unternehmen in vielen Bereichen wie Post, Schienenverkehr oder Stromerzeugung und -verteilung Monopolrechte verliehen, um "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" wie eine sichere Stromversorgung oder Briefzustellung auch in den entlegenen Regionen zu erbringen. Allerdings führten die verliehenen Monopole oft zu überhöhten Preisen, einem niedrigeren Leistungsniveau. Außerdem waren die betroffenen Bereiche häufig netzgebunden, so dass es wirtschaftlich nicht effizient war, für den Wettbewerb eine zweite Infrastruktur einzurichten. Allerdings ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass Netz und Leistungen auf dem Netz getrennt werden können und Wettbewerb bei den angebotenen Leistungen auf dem Netz möglich und wünschenswert sind. Um Wettbewerb auf dem Netz zu ermöglichen, müssen die Netzbetreiber daher anderen Unternehmen Zugang zu den Netzen gewähren. Dieses Prinzip ist die Grundlage der europäischen Liberalisierungspolitik.